

von *sebastian roder*

Nicht selten hört man in der Praxis, dass eine Person mit Duldung nicht arbeiten dürfe, weil ein »ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot« bestehe. Gefolgert wird dies häufig aus einer Eintragung in der Duldungsbescheinigung, die meistens etwa wie folgt lautet: »Erwerbstätigkeit nicht gestattet«. Dieser Hinweis, der sich im Feld »Nebenbestimmungen« findet, ist rechtlich nicht falsch, verleitet im Einzelfall allerdings zu falschen Schlüssen. Im Ausgangspunkt ist der Hinweis rechtlich nicht unzutreffend, weil Personen ohne Aufenthaltstitel – dazu gehören Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung gleichermaßen – die Erwerbstätigkeit grundsätzlich kraft Gesetzes, konkret durch § 4a Abs. 4 S. 1 AufenthG, verboten ist. Irreführend (weil unvollständig) ist der Hinweis aber insofern, als nach jener Vorschrift (§ 4a Abs. 4 S. 1) einer geduldeten Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde – in Baden-Württemberg ist dies das REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE – im Wege einer Ermessensentscheidung erlaubt werden kann. Jurist\*innen nennen diese Regelungstechnik »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«. Den Erlaubnisvorbehalt unterschlägt die oben genannte Formulierung allerdings mit dem Risiko, dass die betroffenen Personen, aber auch Unterstützer\*innen oder potenzielle Arbeitgeber\*innen ein Beschäftigungsverhältnis für aussichtslos halten, obwohl die Chance auf eine Beschäftigungserlaubnis durchaus bestünde. Vermeiden ließe sich die Gefahr solcher Missverständnisse etwa durch eine Formulierung wie »Erwerbstätigkeit (nur) mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet«. Interessanterweise wird sie in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung verwendet. Sie wäre auch in der Duldungsbescheinigung zu begrüßen, weil damit die Rechtslage vollständig transparent abgebildet würde. Dadurch fiel auch die Abgrenzung von einer Konstellation leichter, die § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG umschreibt. Dort heißt es, dass »einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden [darf], wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können«.



Im Klartext: Wenn (und solange) ausländische Personen »schuld« sind – zum Beispiel weil sie bei der Passbeschaffung nicht ausreichend mitwirken –, dass man sie nicht abschieben kann, sind sie kategorisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Wenn vom »ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbot« die Rede ist, dann ist regelmäßig dieser Fall gemeint.

Dabei knüpft § 60a Abs. 6 AufenthG an das oben erwähnte Verbot aus § 4a Abs. 4 S. 1 AufenthG an, schließt aber die an sich bestehende Erlaubnismöglichkeit aus. § 60a Abs. 6 AufenthG macht aus dem Beschäftigungsverbot mit also ein Beschäftigungsverbot ohne Erlaubnisvorbehalt. Dieselbe Wirkung hat auch die sogenannte »Duldung light«, die in § 60b AufenthG geregelt ist und der man in der Praxis nun zunehmend begegnen wird. Auch sie sanktioniert die Nichterfüllung bestimmter Mitwirkungspflichten mit dem kategorischen Ausschluss vom Arbeitsmarkt, indem § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an die Inhaber\*in einer »Duldung light« strikt untersagt. Man erkennt die »Duldung light« übrigens an dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität«. Erst dieser Zusatz macht aus einer »normalen« Duldung eine »Duldung light«. Diesbezüglich sollte man die Duldungsbescheinigung genau unter die Lupe nehmen. Findet sich dort ein entsprechender Eintrag, wird man diesen regelmäßig nur los, wenn die erforderliche (und zumutbare) Mitwirkungshandlung vorgenommen wurde oder die Abschiebung (inzwischen) auch aus anderen Gründen nicht durchführbar ist. Wie § 60a Abs. 6 AufenthG setzt nämlich auch die »Duldung light« dem Wortlaut nach voraus, dass die Abschiebung allein aus von der betroffenen Person zu verantwortenden Gründen undurchführbar ist. Fehlt der oben genannte Eintrag, handelt es sich um keine »Duldung light«. Findet sich im Feld Nebenbestimmungen gleichwohl der Hinweis »Erwerbstätigkeit nicht gestattet«, spricht viel dafür, dass es sich um die oben beschriebene unvollständige Formulierung handelt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit also erlaubt werden könnte. Im Zweifel sollte man beim REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE nachhaken.

**sebastian roder**  
Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW